

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/13/7447</b>															
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen		Status: öffentlich Datum: 15.05.2013 Verfasser: Richter, Ilona															
<b>Beschluss der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Zierow</b>																	
Beratungsfolge:																	
<table border="1"> <tr> <td>Gremium</td> <td>Teilnehmer</td> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enthaltung</td> </tr> <tr> <td>Bauausschuss der Gemeinde Zierow</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeindevertretung Zierow</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	Bauausschuss der Gemeinde Zierow					Gemeindevertretung Zierow				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung													
Bauausschuss der Gemeinde Zierow																	
Gemeindevertretung Zierow																	

## **Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NaSchAG M-V) vom 23.02.2010, § 18 haben sich die gesetzlichen Bestimmungen für gesetzlich geschützte Bäume geändert. Die für die Gemeinde Zierow derzeitig erlassene Baumschutzsatzung entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften.

Durch die Gemeinde Zierow kann nur noch über Baumfällungen in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen entschieden werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurden durch viele Gemeinden in M-V die Baumschutzsatzungen aufgehoben.

Durch die Verwaltung wird empfohlen, eine den rechtlichen Bestimmungen geltende Baumschutzsatzung zu erlassen und die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Zierow vom 16.12.2009 aufzuheben.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die vorliegende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Zierow (Baumschutzsatzung).

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Anlagen:**

Entwurf Baumschutzsatzung

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/13/7472</b>
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen		Status: öffentlich Datum: 30.05.2013 Verfasser: Maren Domres
<b>B-Plan Nr. 7 "De Poeler Drift"</b>		
<b>hier: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Bezugshöhen</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium		Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow		

## **Sachverhalt:**

Die Erschließung des Ferienhausparks „De Poeler Drift“ ist abgeschlossen. Die Bauanträge können im Rahmen der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO MV im Amt Klützer Winkel eingereicht werden.

Es sind bereits 10 Bauanträge im Geltungsbereich des Ferienhausparks De Poeler Drift eingereicht worden. 117 Grundstücke stehen insgesamt für eine Bebauung in diesem B-Plan Bereich zur Verfügung.

Bei der Prüfung der ersten Bauanzeigen (§ 62 LBauO MV) ist festgestellt worden, dass durch die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bzgl. des Bezugspunktes und der Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfußbodens durch die vorhandene Topographie des Geländes ein Eingraben oder ein Aufbauen auf die vorhandenen Geländeoberflächen sich als Maßgabe für die Bauherren ergibt, wenn sie die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhalten wollen.

Dies führt in der Regel dazu, dass das anfallende Oberflächenwasser sich in den Baugruben staut oder Nachbargrundstücke beeinflusst werden. Die Barrierefreiheit bzw. behindertengerechte Zugänge sind kaum realisierbar, da für Erdgeschossfußboden und Eingangspodeste unterschiedliche Höhen maßgebend sind.

Konkret ist folgende Festsetzung getroffen worden:

### 2.3 Höhenlage:

*Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der angrenzenden Straße (Erschließungsstraße), gemessen in der Mitte der Zufahrt.*

*Die Oberfläche des Erdgeschossfußbodens darf bei Wohnhäusern höchstens 0,60 m über dem Bezugspunkt liegen. In den SO-Gebieten darf die Oberfläche des Eingangspodestes in das jeweilige Haus höchstens 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.*

*Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage der baulichen Anlagen können im Einzelfall gestatt werden, wenn die Einhaltung der Festsetzungen erhöhte Aufwendungen (z.B. bei Bodenregulierungsmaßnahmen, beim Anschluss an das System der Abwasserbeseitigung) bedingen würden.*

Den Festsetzungen ist zu entnehmen, dass im Einzelfall Ausnahmen zulässig sein können. Eine generelle Lösung mit eindeutig geregelten und dem Gelände Höhen angepassten Höhenfestsetzungen vereinfachen den Bauherrn das Bauantragsverfahren und der Verwaltung das Prüfverfahren.

Im Rahmen der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO MV liegt die Bearbeitungsfrist bei einem Monat. Die Gebühren belaufen sich gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Klützer Winkel auf mind. 30 € je Bauantrag (Einnahmen des Amtes).

Bei Abweichungsanträgen ist der Bauantrag dann im vereinfachten Verfahren nach § 63 BauGB an den Landkreis Nordwestmecklenburg zur weiteren Bearbeitung zu versenden. Die

Gemeinde wird sodann im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Genehmigungsverfahren beteiligt. Gemäß Hauptsatzung trifft der Bürgermeister die Entscheidung (Herstellen/Versagen) über die Befreiungsanträge. Die Bearbeitungsfrist im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nimmt ca. drei Monate in Anspruch. Die Gebühren richten sich gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Landkreis Nordwestmecklenburg nach Bauvolumen (Einnahmen des Landkreis Nordwestmecklenburg).

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag des Vorhaben- und Erschließungsträgers einer vereinfachten Änderung des B-Planes hinsichtlich der Höhenfestsetzung auf Kosten des Investors stattzugeben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Zierow beschließt, eine 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „De Poeler Drift“ bzgl. der Höhenbezugspunkte in Abhängigkeit der Topographie des anstehenden Geländes gemäß Antrag zu erlassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da die Verfahrenskosten vom Investor des Ferienparks getragen werden.

**Anlagen:**

Auszug B-Plan Nr. 7

Antrag Vorhaben- und Erschließungsträger

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

Pro WE ist 1 Stellplatz vorzusehen. Die Stellplätze sind mit Drainpflaster ohne Fugenverguß oder anderem wasserdurchlässigen Material vorzusehen.

Die Zufahrtsstraße zum Sondergebiet wird mit Bitumen, die Haupterschließungsstraße im SO Ferienhaus mit Pflaster ohne Fugenverguß oder anderem wasserdurchlässigem Material befestigt. Fußwege werden wassergebunden ausgeführt.

### 2.3. Höhenlage

(§ 9 Abs. Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der angrenzenden Straße (Erschließungsstraße), gemessen in der Mitte der Zufahrt.

Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante des Dachfirstes oder des Dachrandes.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile i. S. des Landesrechtes sowie für technische Anlagen im Sinne des Emissionsschutzes.

Die Oberfläche des Erdgeschossfußbodens darf bei Wohnhäusern höchstens 0,60 m über dem Bezugspunkt liegen. In den SO-Gebäuden darf die Oberfläche des Eingangspodestes in das jeweilige Haus höchstens 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.

Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage der baulichen Anlagen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Festsetzungen erhöhte Aufwendungen (z. B. bei Bodenregulierungsmaßnahmen, beim Anschluß an das System der Abwasserbeseitigung) bedingen würden.

Der Dachfirst ist die Schnittkante der äußeren geneigten Dachhaut. Die Traufhöhe liegt bei allen Gebäuden bei + 3,20 m. Die Traufhöhe ist gleich die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

### 2.4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

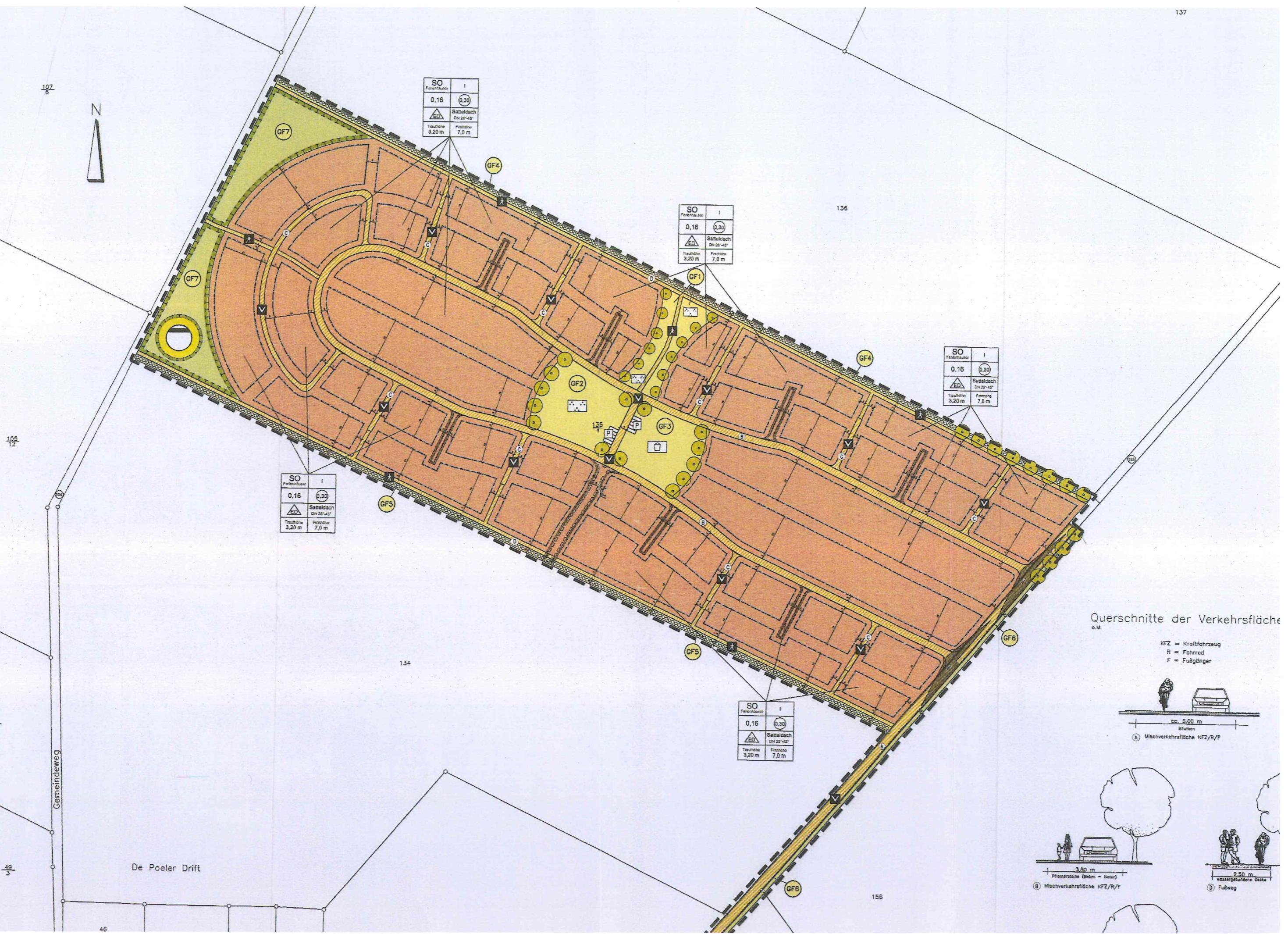
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Leitungsrecht zur Führung einer Abwasserleitung zugunsten der Zweckverbandes Lübow und Leitungsrecht zur Führung einer Elektroleitung zugunsten der e.dis. und Geh- und Fahrrecht zugunsten der angrenzenden Grundstücke

Leitungsrecht zur Führung von Telekommunikationsanlagen zugunsten der Telekom.

## II. Anpflanz- und Erhaltungsgebote

2.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/13/7478</b> Status: öffentlich Datum: 30.05.2013 Verfasser: Domres, Maren
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
<b>Planfeststellung für das Bauvorhaben: Hafenerweiterung Wismar, 2. BA</b>	
<b>VIII 210-1 vom 23.04.2013</b>	
<b>Anhörungsverfahren</b>	
<b>Stellungnahme als Nachbargemeinde</b>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow	

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.04.2013 vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung MV wird über das Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Hafenerweiterung Wismar 2. BA um Anregungen, Bedenken oder Hinweise der Gemeinde Zierow bis zum 20.06.2012 (Fristverlängerung bis zum 28.06.2013) gebeten. Das Anschreiben und die Planunterlagen (auszugsweise) sind als Anlagen beigefügt.

*Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Hafenstandortes Wismar soll die Erweiterung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Der 1. BA der Hafenerweiterung wurde im Jahr 2011 umgesetzt. Die konsequente Weiterführung dieser Hafenerweiterung im 2. BA, inklusive der dazugehörigen Kaianlagen, Landgewinnung und erforderlichen Infrastrukturerschließung ist, unter Berücksichtigung der prognostizierten positiven Umschlagsentwicklung erforderlich.*

*Für die Verbringung des Baggergutes steht zum einen das Spülfeld Fährort zur Verfügung, auf das die nicht umlagefähigen Böden verbracht werden. Die umlagerungsfähigen Böden sollen auf der Umlagerungsfläche UF 1 (nordwestlich der Untiefe Lieps und westlich der Untiefe Hannibal) abgelagert werden.*

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt weder Anregungen noch Bedenken zum 2. BA der Hafenerweiterung Wismar gemäß den Planungsunterlagen vom 08.04.2013 zu äußern.

Es wird der Hinweis gegeben, dass sich im Gemeindebereich Zierow der ÖKOPOOL „Rietenkoppel“ befindet. Träger der Maßnahme ist das Amt Klützer Winkel. Aus diesem Pool sind noch Punkte für die Kompensation von Ausgleichmaßnahmen veräußerbar.

## Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

## Anlagen:

1. Anschreiben vom 23.04.2013
2. Planunterlagen vom 08.04.2013

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

## - gegen Empfangsbekenntnis -

Amtsverwaltung Klützer Winkel  
Schlossstraße 1  
23948 Klütz

Bearbeiterin: Herr Dr. Hammerschmidt  
Telefon: 0385 588-8211  
Telefax: 0385 588-8278  
E-Mail: joerg.hammerschmidt@em.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: VIII 210-1  
Datum: 23. April 2013

## Planfeststellung für das Bauvorhaben: Hafenerweiterung Wismar, 2. BA - Anhörungsverfahren

## Sehr geehrte Damen und Herren

für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Wasserverkehrs- und Ha-  
fensicherheitsgesetz (WVHaSiG M-V) durchgeführt

Es wird gebeten, bis zum **20. Juni 2013** zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihr Aufgabenbereich berührt wird.  
Von Ihnen ggf. zu erhebende Anregungen, Bedenken u. a. bitte ich fortlaufend zu nummerieren, da dies die Erörterung Ihrer Stellungnahme erleichtert.  
Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, dass Bedenken gegen die Planänderungen von Ihnen nicht erhoben werden

Falls Sie Einwendungen erheben wollen, wird darauf hingewiesen, dass Sie diese innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zu erheben haben, sofern Sie mit Blick auf die materielle Präklusion eine klagefähige Rechtsposition zu erlangen beabsichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Dr. Jörg Hammerschmidt

Anlage:

- 1 Ausfertigung Planunterlagen in digitalisierter Form  
1 Empfangsbekenntnis

**Hausanschrift:**  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-8099  
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de  
Internet: [www.em.regierung-mv.de](http://www.em.regierung-mv.de)



**SEEHAFEN WISMAR**  
We make it portable.

## Planunterlagen

# Seehafen Wismar Hafenerweiterung, 2. BA



## 1 Technische Planung

## 1 Vorgeschichte und Veranlassung

### 1.1 Vorgeschichte und IST-Situation

Der Hafenstandort Wismar hat sich in den zurückliegenden Jahren gut gegenüber den übrigen Ostseehäfen behaupten können und seinen Umschlag seit der Fahrminnenanpassung 1998 von rd. 1,92 Mio. t/a auf rd. 4,14 Mio. t/a im Jahr 2007 mehr als verdoppelt. Insbesondere die in Hafennähe angesiedelten holzverarbeitenden Betriebe sorgen für einen florierenden Hafenbetrieb.

Gemäß der „Studie zur perspektivischen Hafenerweiterung - Seehafen Wismar“ von 2003 [15] wird aufgezeigt, dass ohne die Erschließung von flächenseitigen Entwicklungspotenzialen langfristig mit einer Stagnation der Umschlagentwicklung auf Grund der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Seehafens Wismar zu rechnen ist.

Im Zuge der Steigerung der wasserseitigen Umschlagmengen von 2,9 auf 4,1 Millionen Tonnen in den Jahren 2002 bis 2007 stieß der Seehafen Wismar an seine Kapazitätsgrenzen.

Durchgeführte Erweiterungsinvestitionen in der Holzindustrie im hafennahen Industriegebiet zogen einen erhöhten Bedarf an Rohstoffen, sowie einen verstärkten Export an Fertigprodukten nach sich. Auch erhöhte sich der Umschlag von Massengütern wie z. B. Schrott, Kali- und Salzprodukten.

Überlegungen für eine umfangreiche Hafenerweiterung wurden bereits 2005 angestellt und ein Splitting in zwei Großvorhaben vorgenommen.

Im Jahr 2007 begannen die Planungsarbeiten für den 1. Bauabschnitt der Hafenerweiterung. Mit den Baumaßnahmen erfolgte in den Jahren 2008 bis 2010 der weitere zielgerichtete und schrittweise Ausbau der Hafeninfrastruktur, durch die Modernisierung der Natronkai, die Errichtung eines multifunktionalen Liegeplatzes mit entsprechenden Operativflächen. Zeitgleich wurden die Liegeplätze 2-9 mit Gleisinfrastruktur ausgestattet.

Im September 2008 stellte die Hansestadt Wismar den Antrag auf Fördermittel für die Hafenerweiterung des Seehafen Wismar - 2. Bauabschnitt.

Im Zuge eines parallel laufenden Vorhabens beim Bund - „Vertiefung des Fahrwassers in der Wismar-Bucht“ wurde der Neubau eines multifunktionalen Terminals mit einer entsprechenden Wassertiefe von 11,50 Meter durch Überbauung von Wasserfläche geplant.

Mit Vorlage der Planfeststellungsunterlagen kam seitens des Bundes die Entscheidung, dass die Anpassung des Fahrwassers in der Wismar-Bucht aufgrund fehlender Infrastrukturmittel des Bundeshaushaltes z. Zt. nicht weiter bearbeitet wird. Eine Weiterbearbeitung erfolgt im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 2015.

Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Hafenerweiterung 2. Bauabschnitt lagen zeitgleich vor.

Ein weiterer Ausbau der Hafeninfrastruktur wurde nun unter den geänderten Voraussetzungen nochmals überprüft, mit dem Ergebnis, an der Hafenerweiterung 2. Bauabschnitt, festzuhalten. Jedoch erfolgt der Ausbau jetzt, entsprechend der vorhandenen Fahrrinne, für eine Wassertiefe von 9,50 m.

## 1.2 Veranlassung

Die Fortsetzung der dynamischen Entwicklung des Hafenstandortes Wismar wird in Zukunft nur durch die Erweiterung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen ermöglicht. Darüber hinaus werden für die prognostizierte Erhöhung des Güterumschlags im Seehafen einerseits mehr Umschlagsanlagen bzw. -flächen und andererseits Anläufe von mehr und größeren Schiffen erforderlich.

Der 1. Bauabschnitt der Hafenerweiterung der Seehafen Wismar GmbH (SHW) wurde bis zum Jahr 2011 umgesetzt.

Eine konsequente Weiterführung dieser Hafenerweiterung im 2. Bauabschnitt, inklusive der dazugehörigen Kaianlagen, Landgewinnung und erforderlicher Infrastrukturerschließung ist, unter Berücksichtigung der prognostizierten positiven Umschlagsentwicklung, unumgänglich.

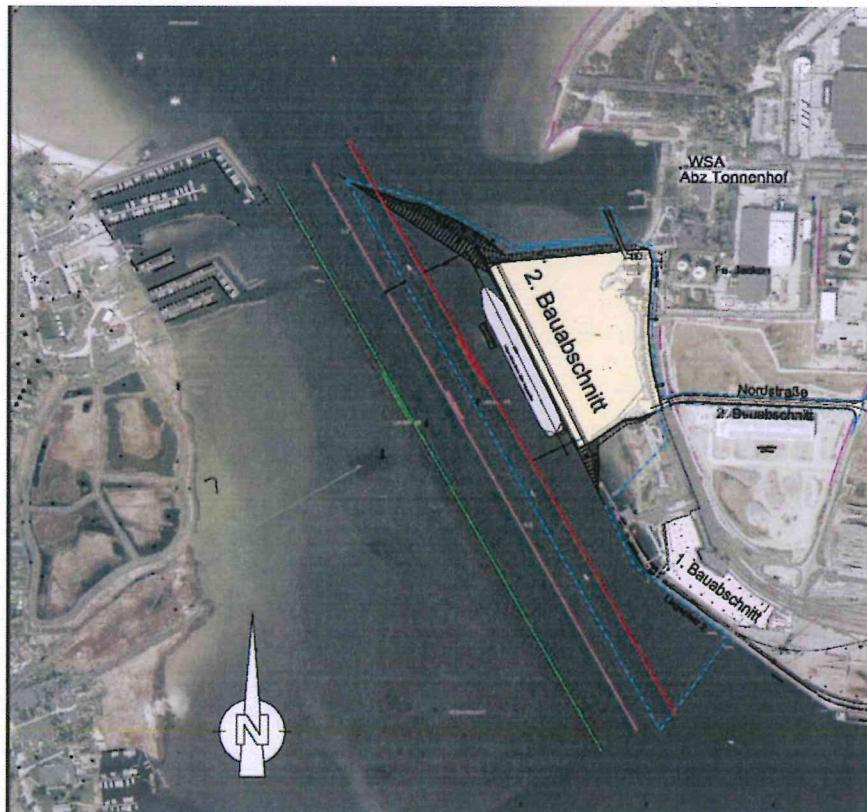


Abbildung 1: Übersichtskarte Hafenausbau

### 1.3 Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Die Notwendigkeit der Maßnahme wird durch die

- Nutzen-Kosten-Untersuchung für eine Vertiefung und Verbreiterung der seewärtigen Zufahrt zum Hafen Wismar, PLANCO Consulting GmbH, Essen, Dezember 2006 [10]
- Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Wismar; Baltic Marine Consult/ IN-ROS LACKNER AG, Rostock, Juli 2012 [13]

umfangreich bestätigt.

Durch PLANCO wird auch ohne Ausbau des Fahrwassers in der Wismar-Bucht ein Anstieg des wasserseitigen Umschlages auf 5,485 Millionen Tonnen prognostiziert, mit Ausbau des Fahrwassers werden 6,125 Millionen Tonnen ausgewiesen.

Unterstützt werden diese Zahlen in der durch PLANCO erarbeiteten „Seehafenverkehrsprognose“, die für das Jahr 2025 für den Hafen Wismar einen wasserseitigen Umschlag von 6,307 Millionen Tonnen aufzeigt.

Im Regionalen Flächenkonzept wird zum einen der Anstieg der Umschlagsmenge in der Größenordnung wie bei PLANCO bestätigt, zum anderen wird eine umfangreiche Flächen- und Liegeplatz-Bedarfsabschätzung in Bezug auf erforderliche Hafenflächen ausgewiesen, die einer weiteren Ansiedlung hafenaffiner Industrie- und Gewerbeunternehmen Rechnung trägt.

So liegt unmittelbar in Hafennähe ein Gewerbegroßstandort mit ca. 27 ha Industriefläche und ca. 112 ha Gewerbefläche für die Ansiedlung von Unternehmen.

Weitere 55 ha Industriefläche können zusätzlich erschlossen werden. Im Vergleich zu anderen Hafenstandorten nimmt Wismar mit diesen Flächen eine exponierte Stellung ein.

An Bedeutung gewinnt zudem der Umschlag von Gütern für die Erzeugung erneuerbarer Energien und die strategische Ausrichtung des Seehafens als Energiehafen.

Der wachsende Bedarf an Rohstoffen zur Versorgung des Holz-Clusters ist langfristig abzusichern, um die Kosten der Beschaffungslogistik zukünftig auf einem attraktiven Kosteniveau zu halten und somit das Holzcluster (z. Zt. ca. 2.000 Mitarbeiter) in seiner Funktion an den Standort zu binden.

Unter Beachtung der logistischen Funktion des Hafens, der Produktivitätskennziffern der Umschlagbereiche sowie der Ansiedlungsmöglichkeiten und -entwicklungen am Standort Wismar weist das Flächenkonzept für den Bedarf an Hafenfläche und Liegeplätzen folgende Eckpunkte aus:

- Derzeitige vorhandene Netto-Hafenfläche gesamt: 29 ha
- Bedarf an Netto-Fläche bis 2025: 45 ha
- Derzeitige Liegeplatzanzahl: 15 mit 2.375 m Gesamtlänge
- Voraussichtlicher Bedarf 2025: 19 mit 3.230 m Gesamtlänge

Steigender Wettbewerbsdruck veranlasst mehr und mehr Kunden die Kostenstruktur zu optimieren und gerade bei niedrigtarifierten Gütern, in der Beschaffungslogistik den Einsatz von Großschiffen einzuplanen. Diese Schiffsgrößen lassen sich nicht im direkten Umschlag abfertigen und erfordern entsprechend große Lagerflächen.

**Fazit:**

Sowohl die positive Entwicklung der Umschlagsmengen der Seehafen Wismar GmbH in den vergangenen Jahren als auch die durch Studien mittelfristig prognostizierten Tonnagen sind Veranlassung, weitere Liegeplatz- und Flächenpotentiale zu schaffen. Somit kann mittelfristig einer möglichen Stagnation der Umschlagsentwicklung, auf Grund eingeschränkter Ressourcen, entgegengewirkt werden.

### 1.4 Räumlicher Geltungsbereich des Verfahrens

Der Bereich des Planfeststellungsantrags zum Hafenausbau des Seehafens Wismar (Hafenerweiterung 2.BA) umfasst die Flächen zwischen dem Fahrwasser (30m-Parallele zur Fahrrinnenachse) im Westen, der geplanten Flächenausbaugrenze einschließlich Zufahrtsstraße im Osten, dem Nassbaggerbereich des 1. Bauabschnittes im Süden und durch das Hafenbecken des WSA-Außenstandortes (Abz Tonnenhof) im Norden.

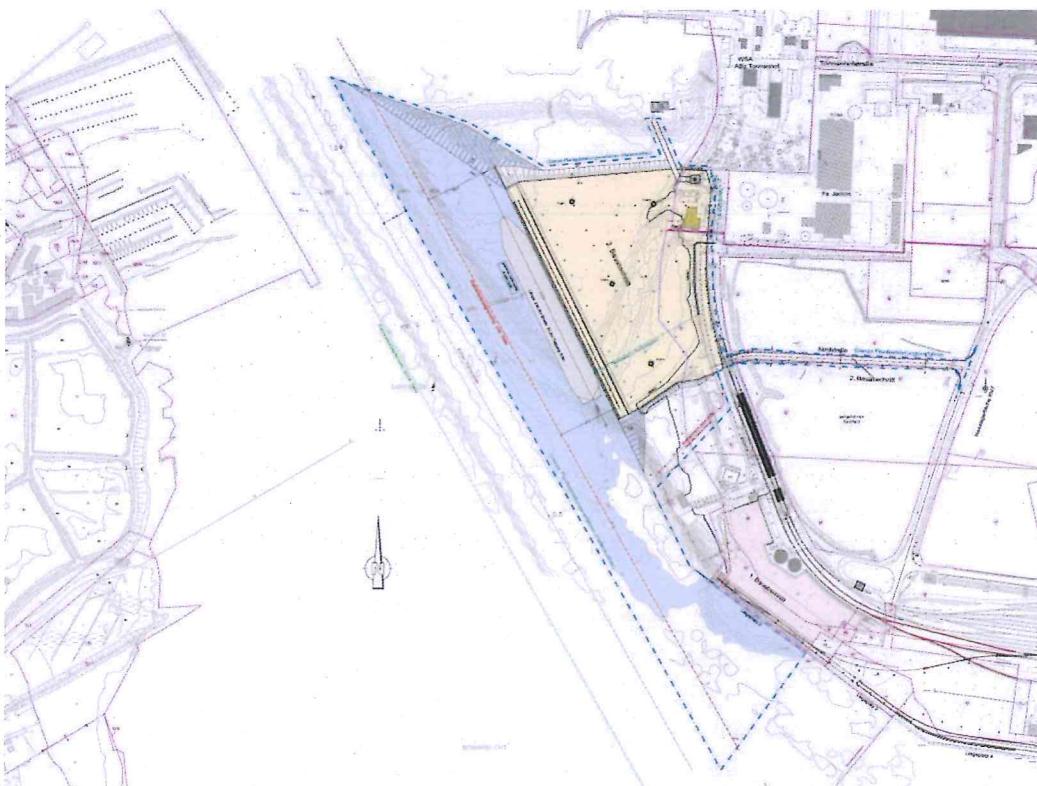


Abbildung 2: Planfeststellungsgrenzen Hafenausbau

### 1.5 Vorhabensalternativen und Auswahlgründe

Im Zuge der Vorplanung wurden unterschiedliche Varianten zur Anordnung der Schiffsliegeplätze sowie zur Ausbildung der Geometrie der Erweiterungsfläche entwickelt. Der vorliegende Entwurf wurde unter besonderer Berücksichtigung der geringeren Nassbaggermengen im Auf- und Abtrag als Vorzugsvariante definiert.

Da der Bund die Entscheidung für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Fahrrinnenausbau und den Ausbau der inneren Hafengewässer bis zum Jahr 2015 (geplante Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2015) verschoben hat, plant der Seehafen Wismar die Durchführung eines eigenen Planfeststellungsverfahrens für den Hafenausbau mit einer Hafensole von -9,50 m NHN.

Aus wirtschaftlichen Gründen wurde der bisher vorliegende Planungsumfang optimiert.

So wurde in intensiven Projektplanungen, damals noch gemeinsam mit der Hansestadt Wismar (HWI), der Nordic Yards Wismar (ehemals Wadan Yards) sowie der WSD Kiel festgestellt, dass bei Realisierung eines Nordkaibauwerkes umfangreiche und kostenintensive Ersatz- und Schutzmaßnahmen in Form einer vorgelagerten Steinmole, Erweiterung Kaianleger ABz-Hafen im Ausgleich für einen rückzubauenden Anlegesteg, Böschungsbefestigungen als verklammertes Deckwerk an der Nordostflanke des ABz-Hafens herzustellen wären.

Die nordseitige Flächenbegrenzung wird daher als befestigte Böschung ausgebildet. Umfangreiche Nassbaggerarbeiten vor der ehemals geplanten Nordkai entfallen somit. Ebenso wird auf den Bau einer RO-RO-Anlegerampe verzichtet.

Die gewählte Ausführungsvariante zur Kühlwasserversorgung mittels Spundwand-Zulaufkanal bis zum neuen Pumpengebäude bei weitgehender Nachnutzung der bestehenden Anlagentechnik wurde gemeinsam mit der betroffenen Firma Jackon GmbH entwickelt und planerisch umgesetzt.

Für die Baggerung der umlagerungsfähigen Böden bestehen keine Einschränkungen bei der Gerätetechnik.

#### 4.3.4 Verbringung des Nassbaggerguts

Für die Verbringung des Baggergutes steht zum einen das Spülfeld Fährort zur Verfügung, auf das die nicht umlagerungsfähigen Böden verbracht werden. Die umlagerungsfähigen Böden sollen auf der Umlagerungsfläche UF 1 abgelagert werden.

##### 4.3.4.1 Spülfeld Fährort

Das Spülfeld Fährort auf der Insel Poel hat eine Fläche von ca. 9 ha und ist in 3 Polder unterteilt. Jeder Polder verfügt über eine eigene Einspülstelle und ein eigenes Wasserlos. Die Kapazität des Spülfeldes beträgt ca. 250.000 m<sup>3</sup>. Im Rahmen der Nassbaggerarbeiten werden die erforderlichen Spülleitungen, Düker und ggf. das Wasserlos hergestellt.

Das Spülfeld selber wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.1996 für den Ausbau der Bundeswasserstraße in der Wismarbucht von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord unter dem Aktenzeichen A4-143.3/29II genehmigt. Diese Genehmigung schließt eine Nutzung durch Dritte ein.

##### Ablagerungskonzept:

Die nicht umlagerungsfähigen organischen Böden werden als Boden-Wasser-Gemisch im Verhältnis von ca. 1:2 antransportiert und in das Spülfeld eingespült. Aufgrund des Wasser-Boden-Verhältnisses von 1:2 wird für den Einbau der ca. 35.000 m<sup>3</sup> Schlick eine Spülfeldkapazität von ca. 105.000 m<sup>3</sup> in Anspruch genommen.

Um Bodenbrüter zu schützen, erfolgt das Einspülen nur im Zeitraum vom 01. September bis zum 28. Februar. Sollte das Spülfeld vom 01. März bis zum 31. August unter Wasser stehen, kann ganzjährig Boden eingebaut werden.

##### Rücklaufwasser:

Gemäß BfG-Schadstoffgutachten [14] ist die Wasserlöslichkeit von Schadstoffen im Baggergut sehr gering. Sowohl die festgestellten Organozinnverbindungen (TBT) als auch die polychlorierten Biphenyle (PCB) sind sediment- oder schwefelstoffgebunden. Um einen Austrag der Schadstoffe zu verhindern, ist das folgende Vorgehen geplant:

Während des Bodeneinbaus sowie nach Beendigung des Einspülens bleiben die Wasserlose zunächst geschlossen, damit sich die Schweb- und Sinkstoffe absetzen können. Erst wenn sich die Schweb- und Sinkstoffe abgesetzt haben, wird das Spülwasser durch die Wasserlose kontrolliert abgelassen. Erfahrungsgemäß wird die Absetzzeit etwa 1 bis 4 Wochen betragen. Die Bundesanstalt für Wasserbau ermittelte 1997 unter Laborbedingungen, dass bereits nach einem Tag Absetzzeit der Anteil an abfiltrierbaren Stoffen im ablaufenden Wasser < 100 mg/l beträgt. Der geplante Grenzwert für die abfiltrierbaren Stoffe beträgt 150 mg/l.

#### 4.3.4.2 Umlagerungsfläche UF1

Die Umlagerungsfläche UF 1 liegt in der Lübecker Bucht, nordwestlich der Untiefe Lieps und westlich der Untiefe Hannibal.

Im Rahmen einer Weißflächenkartierung [4] wurden potenzielle Umlagerungsflächen vorgeschlagen, wobei sich die Umlagerungsfläche UF 1 als Vorzugsvariante herausgestellt hat. Weitergehende Untersuchungen, unter anderem zur Geologie, Morphologie, zu den Strömungsverhältnissen und zur Schadstoffbelastung haben dies bestätigt. Von der untersuchten Fläche der UF1 für das Vorhaben „Fahrrinnenanpassung, Anpassung der inneren Hafengewässer und Hafenausbau Wismar“ wird im jetzigen Verfahren für den reinen Hafenausbau nur ein kleiner Teilbereich (UF1-SHW) benötigt. Vorgesehen ist der Einbau im nordwestlichen Bereich der bisher geplanten UF1, da dort die größten Wassertiefen vorherrschen und die Muddemächtigkeit mit bis zu  $\geq 1,00$  m am größten ist. Aufgrund dieser morphologischen Situation sind die Auswirkungen auf Sediment und Benthos im nordwestlichen Bereich am geringsten.

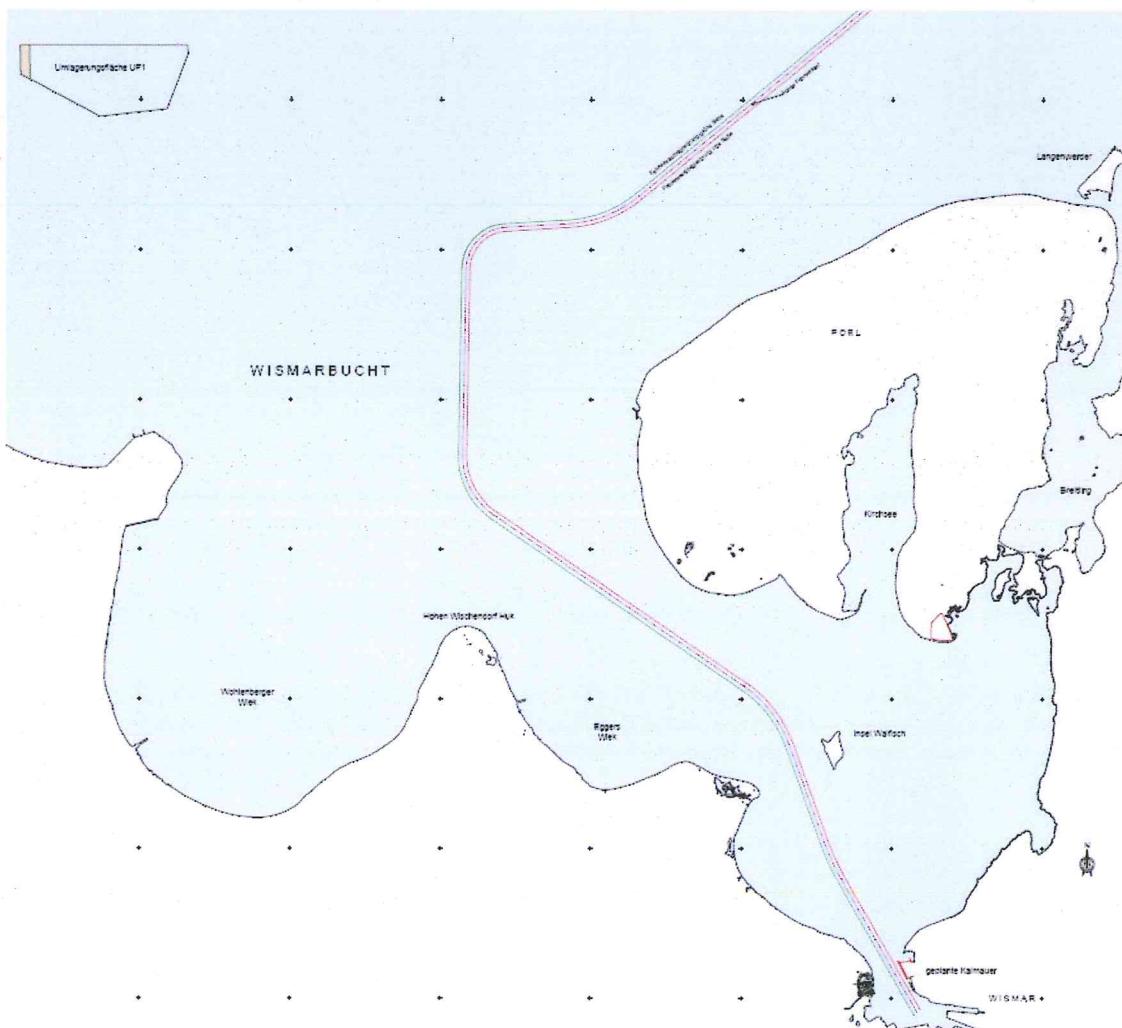


Abbildung 5: Umlagerungsfläche UF1-SHW

Ablagerungskonzept:

Es ist vorgesehen, den Boden auf der UF1 bis zu einer Höhe von NHN – 18,50 m einzubauen, die nautische Tiefe im Bereich der UF1 beträgt NHN – 18,00 m. Die vorhandene Gewässersohle der UF1 liegt auf ca. NHN – 22,00 m bis NHN – 23,00 m. Durch den Bodeneinbau entstehen somit Böschungen von bis zu 5,00 m Höhe.

Beim Verklappen können sich relativ steile Böschungsneigungen einstellen, die im Laufe der Zeit durch Strömungsenergie abgeflacht werden. Um sicherzustellen, dass ein späteres Austreten von Boden aus der UF1 verhindert wird, wird beim Verklappen ein Sicherheitsabstand von der 5-fachen Böschungshöhe von der Außengrenze der UF1 eingehalten.

#### 4.3.5 Ablauf der Nassbaggerarbeiten

Kühlwasser-Einlaufkanal:

Vor Inbetriebnahme der neuen Kühlwasserversorgung wird die Sohle in dem Kühlwasser-Einlaufkanal bis auf ca. NHN – 4,85 m ausgebaggert. Hierbei fällt ca. 2.200 m<sup>3</sup> Boden an, der entweder im Baufeld umgelagert oder auf der UF1 verklappt werden soll.

Schlickräumung:

In einer ersten Nassbaggerung wird vor der Herstellung der Kaianlagen der gesamte Schlick (ca. 35.000 m<sup>3</sup>) abgetragen und auf das Spülfeld Fährort verbracht.

Schwimmtiefenbaggerung:

Für die wasserseitige Rammung der Spundwände mit schwimmendem Gerät wird vor Beginn der Rammarbeiten eine Schwimmtiefenbaggerung durchgeführt. Im Rahmen dieser Schwimmtiefenbaggerung fallen ca. 15.000 m<sup>3</sup> Boden an, die auf der UF1 verklappt werden sollen.

Tiefenbaggerung:

Im Rahmen der Tiefenbaggerung auf NHN – 9,50 m werden ca. 200.000 m<sup>3</sup> Boden (ohne Baggertoleranz) gelöst und auf die UF1 umgelagert.

Die Tiefenbaggerung vor der Kaianlage kann frühestens nach dem Rückbau der Vorlastschüttung im Kaibereich durchgeführt werden. Die Baggerung soll spätestens so durchgeführt werden, dass sie vor Fertigstellung der Flächenerschließung abgeschlossen ist, so dass die Hafenanlage anschließend in Betrieb genommen werden kann.

## 6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Kompensation der ermittelten vorhabenbedingten unvermeidbaren und erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft (Kapitel 4) sind gemäß § 15 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu planen.

### 6.1 Kurzbeschreibung der Maßnahmen

Die naturschutzfachlich erforderliche Kompensation erfolgt in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden, indem vordringliche Teilaufnahmen im Bereich der Insel Poel (u.a. Anlage von Hecken/Pufferstrukturen, vgl. Ersatzmaßnahmen E 1 – E 3) entsprechend einer derzeit sich in Bearbeitung befindlichen Machbarkeitsstudie umgesetzt werden. Die Maßnahmen basieren auf der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ [35].

Bei der Auswahl der Maßnahmenflächen wurden weiterhin folgende Kriterien berücksichtigt:

- möglichst geringer Umfang privater Betroffenheiten
- Vereinbarkeit mit agrarstrukturellen Belangen gemäß § 15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung minimaler Bodenwertzahlen)
- Lage der Maßnahmenflächen im räumlichen Verbund zueinander (Umsetzung eines Maßnahmengesamtkonzepts zur Gewährleistung der naturschutzfachlichen Wirksamkeit, Verbesserung der Unterhaltung der Maßnahmenflächen)
- gegebene FFH-Verträglichkeit, somit keine Erforderlichkeit zusätzlicher FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (als Maßnahmen gemäß FFH-Managementplan [35] dienen diese der Förderung von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 1934-302 „Wismarbucht“ bzw. des EU-Vogelschutzgebiets DE 2034-401 „Wismarbucht und Salzhaff“).

Die zusätzlich artenschutzrechtlich erforderliche Aufwertung von Zauneidechsenhabitaten im Seehafenbereich (Konflikt K 4) erfolgt im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A<sub>A</sub> 1.

Einen Überblick der geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liefert die nachfolgende Tabelle 27. Eine detaillierte Beschreibung ist den Maßnahmenblättern (Kapitel 8) zu entnehmen.

Tabelle 27: Kurzbeschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Umfang
A <sub>A</sub> 1	Aufwertung Zauneidechsenhabitat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbringen von Steinen aus Uferbefestigungen sowie Wurzelstellern als Sonn- und Ruheplätze der Zauneidechse</li> <li>- Lage auf Ruderstandorten südlich der Nordstraße</li> <li>- artenschutzrechtliche Relevanz (entspricht „CEF 1“ gemäß [41])</li> </ul>	Festlegung im Zuge der Ausführungsplanung
E 1	Umwandlung Acker in Grünland	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland u.a. zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Kirchsee und die angrenzenden Salzwiesen</li> <li>- Lage im südl. Bereich der Insel Poel (nordöstlich Brandenhusen)</li> <li>- Maßnahme gemäß FFH-Managementplan</li> </ul>	ca. 1,6 ha
E 2 E 3	Anlage von Hecken-/Pufferstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Grünlandstreifen mit Pufferfunktion u.a. zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Kirchsee/innere Wismarbucht</li> <li>- Pflanzung von lockeren Heckenstrukturen (Schaffung/Förderung avifaunistischer Lebensräume)</li> <li>- Lage im südlichen Bereich der Insel Poel (nordöstlich/südöstlich Brandenhusen)</li> <li>- Maßnahme gemäß FFH-Managementplan</li> </ul>	ca. 2,1 ha ca. 2,8 ha

## 6.2 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents

Die Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents erfolgt in der nachfolgenden Tabelle 28. Weitergehende Angaben zum Ist-Zustand sowie zum Aufwertungspotenzial sind in den Maßnahmenblättern enthalten (Kapitel 8).

Tabelle 28: Naturschutzfachliche Wertigkeit der Kompensationsmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahme	Wertstufe der Maßnahme	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Maßnahmenfläche [ha]	Anmerkung	KFA [ha]
<i>E 1 – Umwandlung Acker in Grünland (nordöstlich Brandenhusen)</i>						
Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland, die derzeit in den fast geschlossenen Salzgrünland-Verbund an der westlichen Kirchsee hineinragt (aktuell erfolgt Ackernutzung bis an den schmalen Röhrichtsaum der Kirchsee bzw. bis an die vorhandenen Gebüsche heran) Ziel: Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Kirchsee und die angrenzenden Salzwiesen, Arrondierung der Flächen	2	3,5	1	1,6	Herstellung/Sicherung von raumspezifischen Zielbiotopen des Naturschutzes, Aushagerung des Standorts, Lage der Flächen angrenzend an bereits hochwertige Biotopstrukturen (Arrondierung) Maßnahme im Zusammenhang mit der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“	5,6
<i>E 2 – Anlage von Hecken-/ Pufferstrukturen (nordöstlich Brandenhusen)</i>						
Anlage eines Grünland-/Sukzessionsstreifens als Puffer zu den angrenzenden Salzwiesen und der Kirchsee, Pflanzung einer lockeren Heckenstruktur aus Dornensträuchern Ziel: Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Kirchsee und die angrenzenden Salzwiesen, Erhöhung der Habitatqualität für Neuntöter und Sperbergrasmücke	2	3,5	1	2,1	Sicherung von raumspezifischen Zielbiotopen des Naturschutzes, Aushagerung des Standorts, besondere Förderung von Zielarten des Naturschutzes (Avifauna) vordringliche Maßnahme gemäß Managementplanung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“	7,3
<i>E 3 – Anlage von Hecken-/ Pufferstrukturen (südöstlich Brandenhusen)</i>						
Anlage eines Grünland-/Sukzessionsstreifens als Puffer zur inneren Wismarbucht, Pflanzung einer lockeren Heckenstruktur aus Dornensträuchern Ziel: Schutz des Steilküstenabschnitts und Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Wismarbucht, Abschirmung einer Salzgrünlandfläche vor den Einflüssen der angrenzenden Ackernutzung, Erhöhung der Habitatqualität für Neuntöter und Sperbergrasmücke	2	3,5	1	2,8	Sicherung von raumspezifischen Zielbiotopen des Naturschutzes, Aushagerung des Standorts, besondere Förderung von Zielarten des Naturschutzes (Avifauna) vordringliche Maßnahme gemäß Managementplanung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“	9,8
<b>Summe:</b>				<b>6,5</b>		<b>22,7</b>

Erläuterungen: 1) Leistungsfaktor 1 aufgrund der Lage der Maßnahmenflächen außerhalb des Vorhabenbereichs bzw. sonstiger anthropogener Einrichtungen

## 7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Mit der nachfolgenden Bilanzierung (Tabellen 29 und 30) wird der Nachweis erbracht, dass die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen sowohl quantitativ als auch funktional kompensiert werden können.

Tabelle 29: Bilanzierung von Bedarf und Planung im Rahmen der multifunktionalen Kompensation

Konflikt	Eingriff	KFÄ [ha]	Kompensation	KFÄ [ha]
K 1	Überbauung/Versiegelung Hafenflächen dauerhafter Verlust mariner und terrestrischer Biotoptfunktionen durch Überbauung und Ver- siegelung	17,4	E 1 <i>Umwandlung Acker in Grünland</i> (nordöstlich Brandenhusen)  E 2 <i>Anlage von Hecken-/Pufferstrukturen</i> (nordöstlich Brandenhusen)	5,6 7,3
K 2	Nassbaggerung, Herstellung Unterwasser- böschungen  temporärer Verlust mariner Biotoptfunktionen einschl. Makrozoobenthosfunktionen, z.T. mit Änderung der Biotopcharakteristik durch Sub- stratentnahme/Baggerung	3,9	E 3 <i>Anlage von Hecken-/Pufferstrukturen</i> (südöstlich Brandenhusen)	9,8
K 3	Umlagerungsfläche UF1-SHW  temporärer Verlust mariner Biotoptfunktionen im Bereich der Umlagerungsfläche 1 durch Ab- lagerung von Baggergut	1,2		
<b>Bedarf</b>		<b>22,5</b>	<b>Planung:</b>	<b>22,7</b>

Tabelle 30: Bilanzierung von Bedarf und Planung im Rahmen der additiven Kompensation für be-  
troffene Sonderfunktionen

Konflikt	Eingriff	Kompensation
K4	<b>Verlust von Habitatstrukturen der Zauneidechse im Seehafen Wismar</b>  Verlust von potenziellen Sonn- und Versteckplätzen der Zauneidechse durch Überbauung  → Kompensationsbedarf: Schaffung von Sonn- und Versteckplätzen	<b>AA 1 (CEF) Aufwertung Zauneidechsenhabitat</b> Errichtung von Lesesteinhaufen sowie Ablage von Wurzelstellern und größeren Steinen als Sonn- und Versteckplätze (Erhöhung der Strukturvielfalt)

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/13/7479</b> Status: öffentlich Datum: 30.05.2013 Verfasser: Domres, Maren
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
<b>Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Windpark Gägelow StALU WM -51b-5712.0.106 vom 24.04.2013</b> <b>Informationsunterlage zu voraussichtlichem Untersuchungsrahmen</b> <b>Erweiterung des Windparks südöstlich von Stoffersdorf</b> <b>Stellungnahme als Nachbargemeinde im Untersuchungsgebiet</b> <b>Landschaft sowie Mensch und Tiere</b>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow	

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.04.2013 vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wird über die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Neugenehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Gägelow um Anregungen oder Hinweise der Gemeinde Hohenkirchen bis zum 27.05.2012 (Fristverlängerung bis zum 13.06.2013) gebeten.

Das Anschreiben und die Scopingunterlage gemäß § 5 UVPG ist als Anlage 1 beigefügt.

***Es ist die Erweiterung des vorhandenen Windparks mit derzeit 15 Windkraftanlagen um weitere 10 Anlagen durch die RNE ReinNordEnergie GmbH geplant. Der Windpark befindet sich in einem Gebiet, welcher als Windeignungsraum ausgewiesen ist. Die Anlagen werden auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren (§ 19 BlmSchG) sowie auf Grundlage verbindlicher Bauleitplanungen oder Einzelbaugenehmigungen im Außenbereich errichtet.***

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Zierow beschließt weder Anregungen noch Bedenken zur Neugenehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Gägelow gemäß der Scopingunterlagen vom 20.03.2013 zu äußern.

## Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

## Anlagen:

1. Anschreiben vom 24.04.2013
2. Scopingunterlagen vom 20.03.2013

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung